

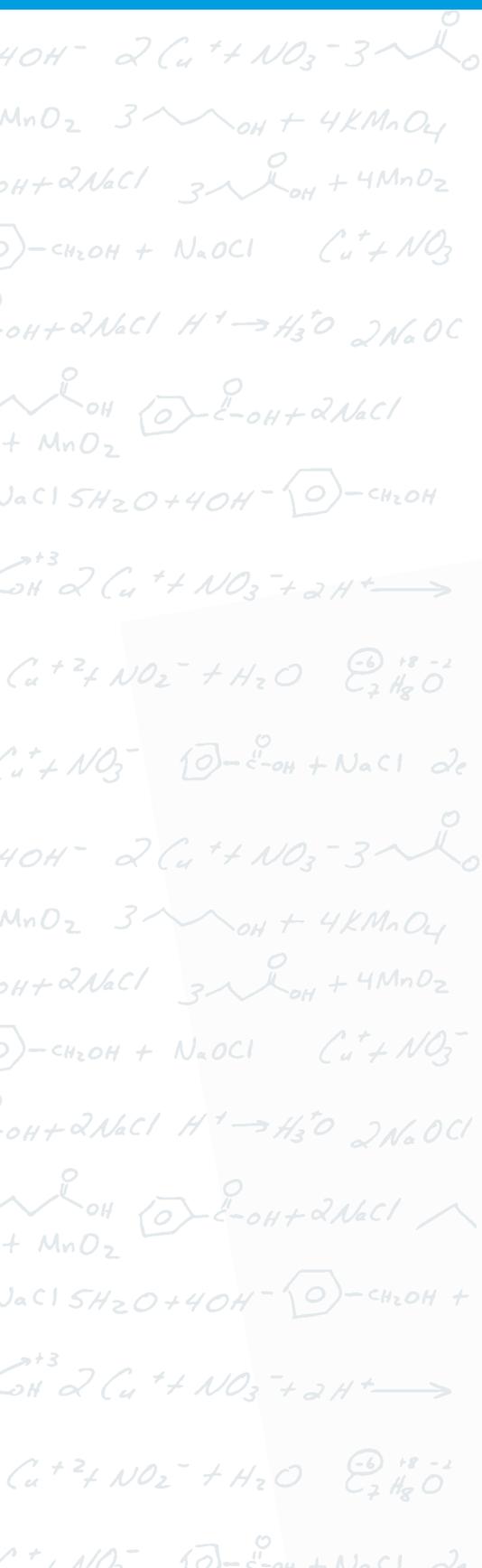


REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen

Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender



REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen



1. WAS HAT REACH MIT MIR ZU TUN?

- Verwenden Sie Chemikalien, Metalle, Kunststoffe oder Naturstoffe?
- Verwenden Sie Lacke, Klebstoffe, Reinigungsmittel, Kosmetika gewerblich?

Wenn Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten, dann betrifft Sie dieser Folder. REACH ist die Bezeichnung einer EU-Rechtsvorschrift für Chemikalien, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist.

2. WAS IST MIT CHEMIKALIEN GEMEINT?

- Stoffe
- Gemische (Mischungen aus Stoffen)
- Stoffe in Erzeugnissen

3. WAS WILL REACH?

Die Verantwortung für die sichere Verwendung von Stoffen soll verstärkt bei allen Wirtschaftstreibenden liegen. REACH betrifft Hersteller, Importeure, Händler und auch Anwender von Chemikalien, die sogenannten nachgeschalteten Anwender.

Hersteller und/oder Importeur eines Stoffes als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis
Nachgeschalteter Anwender *) Formulierer (Hersteller von Gemischen) oder Anwender (Industrie od. Gewerbe)
Händler

*) zur Vereinfachung ab hier Anwender genannt

Sie werden mit Ihrem Betrieb in der Regel Anwender sein. Auch für Anwender sieht REACH eine zentrale Rolle vor. Diese liegt hauptsächlich in der Überprüfung und Informationsweitergabe.



4. WANN BIN ICH ANWENDER?

Grundsätzlich immer, wenn Sie Chemikalien für gewerbliche Zwecke verwenden. Das bezieht sich einerseits auf Ihre unmittelbare Tätigkeit als Gewerbetreibender andererseits auch auf andere Bereiche Ihres Betriebes – beispielsweise Reinigungsmittel, Druckerpatronen.

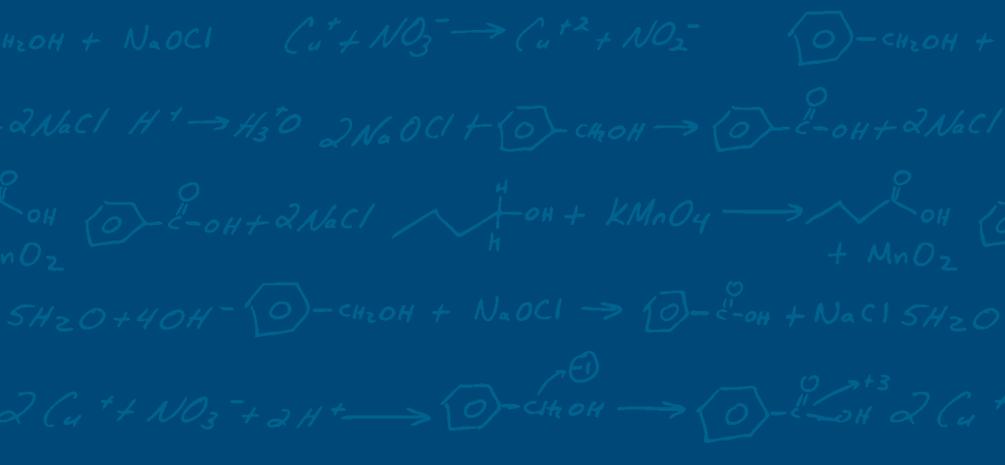
5. WAS MUSS ICH ALS ANWENDER TUN?

- Das **Sicherheitsdatenblatt** des Zulieferers überprüfen.
- Falls Sie dabei Mängel bemerken, den Lieferanten auf diese aufmerksam machen.
- Empfohlene **Risikomanagement**-Maßnahmen umsetzen (z. B. Schutzausrüstung, Belüftung oder Ähnliches).
- Sichergehen, dass Ihr **Verwendungszweck** durch die Registrierung gedeckt ist.
- Erhaltene **Informationen** mindestens 10 Jahre **aufbewahren**.

6. WAS KÖNNTE MICH NOCH BETREFFEN?

- Wenn Ihr Zulieferer Ihre Verwendung nicht berücksichtigt...
... melden **Sie Ihrem** Zulieferer diese **Verwendung** des Stoffes.
- Wenn Ihr Zulieferer aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen die Registrierung Ihrer Verwendung verweigert ...
... müssen Sie entweder einen **anderen Zulieferer** suchen, der Ihre Verwendung unterstützt oder
... selbst die Meldung der Verwendung durchführen.
(**Unter gewissen Umständen** brauchen Sie eine eigene **Stoffsicherheitsbeurteilung**.)
- Wenn Sie Gemische herstellen ...
... erstellen Sie ein **eigenes Sicherheitsdatenblatt** für dieses Gemisch.
Geben Sie dieses an Ihre Kunden weiter.
- Wenn Sie etwas Unerwartetes, wie eine Gefahr, im Zusammenhang mit einem Stoff oder einem Gemisch beobachten ...
... melden Sie diese neue Erkenntnis Ihrem Lieferanten.





7. WIE BLEIBE ICH ANWENDER?

In jedem der folgenden Fälle bleiben Sie Anwender:

- wenn Sie **STOFFE** aus der EU verwenden.
- wenn Sie **GEMISCHE** aus der EU verwenden.
- wenn Sie sich über **ERZEUGNIS**-Importe genau informieren.

8. WANN MUSS ICH SELBST NICHT REGISTRIEREN?

- Wenn Sie Stoffe unter 1 t pro Kalenderjahr herstellen oder importieren.
- Wenn Sie registrierte Stoffe mischen, also Gemische herstellen.
- Wenn Sie Stoffe oder Gemische egal in welcher Menge aus der EU beziehen.
Bitte beachten Sie: Die Schweiz ist nicht EU-Mitglied.

9. WANN MUSS ICH SELBST REGISTRIEREN?

- Bei Herstellung von Stoffen ab 1 t pro Kalenderjahr.
- Bei Importen von Stoffen, auch in Gemischen, von außerhalb der EU ab 1 t pro Kalenderjahr.

10. WAS IST EINE REGISTRIERUNG?

Eine Registrierung erfolgt bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki. Dafür ist immer ein technisches Dossier einzureichen. Ab einer Menge von 10 t eines Stoffes pro Kalenderjahr muss zusätzlich noch ein umfangreicher Stoffsicherheitsbericht beigefügt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung ein sehr teures und aufwändiges Verfahren ist.

11. WAS WAR DIE VORREGISTRIERUNG?

Im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 konnten Phase-in-Stoffe vorregistriert werden. Phase-in-Stoffe sind hauptsächlich Altstoffe mit einem EINECS-Eintrag. Durch eine Vorregistrierung konnten Übergangsfristen bis 1. Juni 2018 genutzt werden. Eine Vorregistrierung ist jetzt nicht mehr möglich.





12. WAS IST ZU TUN, WENN ICH BESORGNISERREGENDE STOFFE VERWENDE?

- sämtliche **Beschränkungen** einhalten,
- sämtliche **Verbote** einhalten,
- die **Bedingungen der Zulassung** einhalten,
- zulassungskonforme **Verwendung** an die Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) **melden**,
- **eventuell** selbst eine **Zulassung beantragen**, wenn der Lieferant das nicht tun will oder den Lieferanten **wechseln**.

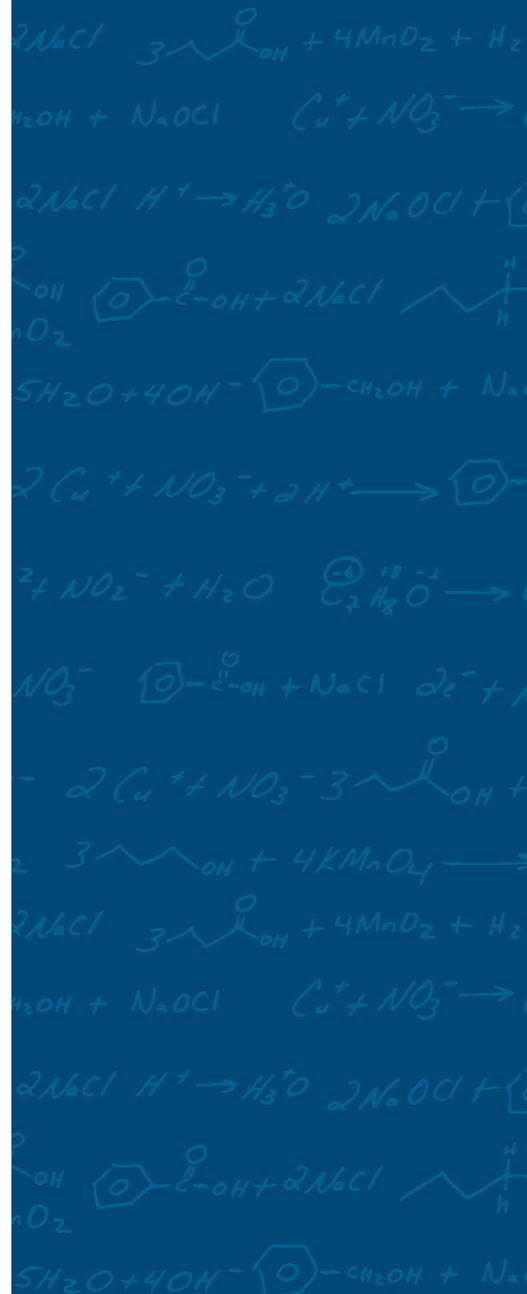
Für besonders besorgniserregende Stoffe (z.B. solche, die Krebs fördern können) kann zusätzlich ein Zulassungsverfahren notwendig sein. Zusätzlich können auch Beschränkungen relevant sein. Mehr dazu finden Sie im Folder „Risikomanagementinstrumente unter REACH und CLP“ auf www.wko.at/reach.

13. WAS SIND DIE NÄCHSTEN SCHRITTE IN MEINEM UNTERNEHMEN?

1. Bestimmen, wer für die Umsetzung von REACH im Unternehmen verantwortlich ist.
2. Feststellen, welche Stoffe verwendet werden – auch in Gemischen, eventuell in Erzeugnissen.
3. Überprüfen, wofür diese Stoffe verwendet werden.
4. Falls es offene Fragen gibt, diese mit dem Lieferanten klären.
Als Hilfestellung bietet die WKÖ einen Standardfragebogen an: www.wko.at/reach
5. Die Pflichten des Anwenders einhalten. Diese finden Sie unter Punkt 5 und 6.

14. WOFÜR STEHT EIGENTLICH DIE ABKÜRZUNG REACH?

R steht für Registrierung, **E** für Evaluierung, **A** für Autorisierung und **CH** für Chemikalien. Damit ist gemeint, dass REACH die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe regelt.



NÜTZLICHE LINKS

Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie

- mittels unseres online Ratgebers: <https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- in Ihrer Landeskammer sowie
- bei Ihrem Fachverband.

Sie finden uns hier: www.wko.at

- **Online Ratgeber Chemikalienrecht:**
<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- **WKÖ Infoseite zum Chemikalienrecht:**
www.wko.at/reach
- **REACH Newsletter**
elektronische Information zu aktuellen REACH Themen
Anmeldung elektronisch bei: chemie@wko.at



Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.



Dieser Folder wurde in Kooperation mit dem WIFI Unternehmensservice der Wirtschaftskammer Österreich erstellt.



Förderung der grünen und digitalen Transformation in der chemischen Industrie durch Unterstützung der Fachausbildung.

Mehr Informationen: www.chemskills.eu
oder info@chemskills.eu



Co-funded by
the European Union



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at
Grafik: design.ag, www.design.ag; 3. Auflage (Stand: Jänner 2024)